

Dr. Thomas Staehelin
Christoph Megert
Dr. Beat Schultheiss, Notar
Peter Andreas Zahn, lic. iur.
Dr. Christophe Sarasin
Dr. Frank Heini
Christoph Daniel Maier, LL.M.
Dr. Christian Haas

Advokaten, eingetragen im Anwaltsregister
des Kantons Basel-Stadt

GUTACHTEN

betreffend

die Unabhängigkeit der Revisionsstelle in der eingeschränkten Revision

erstattet an die

TREUHAND-KAMMER

Schweizerische Kammer der Wirtschaftsprüfer und Steuerexperten

von

Dr. Christian Haas, Advokat

Basel, den 10. September 2014

INHALTSVERZEICHNIS

A. AUSGANGSLAGE	3
B. GEGENSTAND	4
C. MANAGEMENT SUMMARY	5
D. MEINUNGSÜBERSICHT	5
1. Übersicht.....	5
1.1 <i>Unabhängigkeit ist gleich Unabhängigkeit</i>	5
1.2 <i>Eingeschränkte Revision – Eingeschränkte Unabhängigkeit</i>	7
1.3 <i>Altes Recht bricht neues Recht</i>	9
2. Zusammenfassung	9
E. EIGENE ÜBERLEGUNGEN	10
1. Die Kontroverse im Lichte der Materialien	10
2. Vieles ist gleich und doch alles anders?	18
2.1 <i>„Gleichlauf“ von ordentlicher und eingeschränkter Revision</i>	18
2.2 <i>Differenzen zwischen ordentlicher und eingeschränkter Revision und deren Relevanz für die Unabhängigkeitsfrage</i>	20
2.3 <i>Fazit</i>	25
3. Verhältnis von Art. 729 Abs. 2 zu Abs. 1 OR: Widerspruch oder Ausnahme?	25
4. Geltung und Bedeutung von Art. 728 Abs. 2 OR bei der eingeschränkten Revision	27
F. ERGEBNIS	30
G. SCHLUSSBEMERKUNG	31
LITERATUR- UND MATERIALIENVERZEICHNIS	32

A. AUSGANGSLAGE

Art. 728 und Art. 729 OR regeln die Anforderungen an die Unabhängigkeit der gesetzlichen Revisionsstelle bei der ordentlichen und bei der eingeschränkten Revision. Die Absätze 1 beider Normen bestimmen gleichlautend das Folgende:

„Die Revisionsstelle muss unabhängig sein und sich ihr Prüfungsurteil objektiv bilden. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein.“

Während Art. 728 OR diesen Grundsatz für die ordentlich prüfende Revisionsstelle in den folgenden Absätzen durch eine nicht abschliessende Auflistung von Unvereinbarkeitstatbeständen (Absatz 2) und auch hinsichtlich seines Geltungsbereichs (Absätze 3 bis 6) konkretisiert, führt Art. 729 OR in seinem zweiten und letzten Absatz für die eingeschränkte Revision einzig noch aus, dass das *„Mitwirken bei der Buchführung und das Erbringen anderer Dienstleistungen für die zu prüfende Gesellschaft (...) zulässig“* sind. *„Sofern das Risiko der Überprüfung eigener Arbeiten entsteht, muss durch geeignete organisatorische und personelle Massnahmen eine verlässliche Prüfung sichergestellt werden.“*

Art. 728 Abs. 2 OR hat den folgenden Wortlaut:

„² Mit der Unabhängigkeit nicht vereinbar ist insbesondere:

- 1. die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat, eine andere Entscheidfunktion in der Gesellschaft oder ein arbeitsrechtliches Verhältnis zu ihr;*
- 2. eine direkte oder bedeutende indirekte Beteiligung am Aktienkapital oder eine wesentliche Forderung oder Schuld gegenüber der Gesellschaft;*
- 3. eine enge Beziehung des leitenden Prüfers zu einem Mitglied des Verwaltungsrats, zu einer anderen Person mit Entscheidfunktion oder zu einem bedeutenden Aktionär;*
- 4. das Mitwirken bei der Buchführung sowie das Erbringen anderer Dienstleistungen, durch die das Risiko entsteht, als Revisionsstelle eigene Arbeiten überprüfen zu müssen;*
- 5. die Übernahme eines Auftrags, der zur wirtschaftlichen Abhängigkeit führt;*
- 6. der Abschluss eines Vertrags zu nicht marktkonformen Bedingungen oder eines Vertrags, der ein Interesse der Revisionsstelle am Prüfergebnis begründet;*
- 7. die Annahme von wertvollen Geschenken oder von besonderen Vorteilen.“*

Angesichts dieser Ausgangslage ist eine kontroverse Diskussion zur Auslegung von Art. 729 OR und insbesondere zur Bedeutung der Unabhängigkeit auch dem Anschein nach bei der eingeschränkten Revision entstanden.

Im Wesentlichen aus dem Fehlen einer gesetzlichen Konkretisierung der geforderten Unabhängigkeit dem Anschein nach und aufgrund der bei der eingeschränkten Revision im Gegensatz zur ordentlichen Revision zulässigen Mitwirkung bei der Buchführung (sog. „*Embedded Audit*“¹) wird in Teilen der Lehre der Schluss gezogen, dass bei der eingeschränkten Revision generell tiefere Anforderungen an die Unabhängigkeit der Revisionsstelle gelten und Art. 728 Abs. 2 OR zwar auch bei der eingeschränkten Revision eine Leitlinie darstelle, aber im Lichte der Besonderheiten kleinerer Gesellschaft weniger streng auszulegen sei. Eine Meinung schliesslich führt an, dass bei der eingeschränkten Revision eigene Vorschriften gälten, welche sogar weniger weit gingen, als diejenigen der alten Einheitsrevision (Art. 727c und 727d aOR). Massstab für die Beurteilung der äusseren Unabhängigkeit könne deshalb bei der eingeschränkten Revision höchstens die Regelung des alten Rechts bilden.

Ein anderer Teil der Lehre und mit diesem auch die Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde („RAB“), das Bundesverwaltungsgericht wie auch das Bundesgericht halten demgegenüber dafür, dass im Bereich der eingeschränkten Revision grundsätzlich die gleichen Unabhängigkeitsanforderungen gelten wie bei der ordentlichen Revision und damit auch die Unvereinbarkeitstatbestände des Art. 728 Abs. 2 OR für beide gesetzlichen Revisionsarten Anwendung finden. Die einzigen Ausnahmen zu Gunsten der eingeschränkt prüfenden Revisionsstelle seien im Bereich der Unabhängigkeit die Bestimmungen von Art. 729 Abs. 2 OR und von Art. 730a Abs. 2 OR (keine Rotationspflicht für den leitenden Revisor bei der eingeschränkten Revision).

B. GEGENSTAND

Vor dem Hintergrund dieser Kontroverse und im Hinblick auf ihre weitere Positionierung in Bezug auf die Unabhängigkeitsfrage bei der eingeschränkten Revision hat die Treuhandkammer das vorliegende Gutachten in Auftrag gegeben.

Der Auftrag an den Gutachter besteht darin, sich im Rahmen dieses Gutachtens unter kritischer Würdigung der im Schrifttum vorgebrachten Argumente eine eigene, unabhängige Meinung zur Kontroverse zu bilden und dabei namentlich den Fragen nachzugehen, (a) ob mit Bezug auf die äussere Unabhängigkeit der Revisionsstelle relevante Unterschiede zwischen ordentlicher und eingeschränkter Revision bestehen, und (b) ob und gegebenenfalls in welchem Masse Art. 728 Abs. 2 OR bei der eingeschränkten Revision Anwendung findet.

¹ BOTSCHAFT, 4000.

Der Thematik dieses Gutachtens geschuldet, legt der Verfasser offen, dass er Mitglied der Kommission für Rechnungslegung der Treuhand-Kammer ist und regelmässig auch als Referent an Fachveranstaltungen der Treuhand-Kammer auftritt. Ferner ist er Co-Autor des neuen Handbuchs der Wirtschaftsprüfung „Eingeschränkte Revision“, wobei er aber an den dortigen Ausführungen zur Unabhängigkeit nicht mitgewirkt hat. Das vorliegende Gutachten gibt seine eigene, unabhängige Meinung wieder.

C. MANAGEMENT SUMMARY

- Auch im Bereich der eingeschränkten Revision darf die Unabhängigkeit der Revisionsstelle weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein.
- Mit Blick auf das vom Gesetzgeber mit dem neuen Revisionsrecht OR 2008 verfolgte Hauptziel der Verlässlichkeit der Rechnungslegung und der Revision für Dritte ist die äussere Unabhängigkeit auch bei der eingeschränkten Revision von zentraler Bedeutung.
- Die Unvereinbarkeitstatbestände des Art. 728 Abs. 2 OR finden auch bei der eingeschränkten Revision Anwendung.
- Zwischen den beiden gesetzlichen Revisionsarten bestehen keine wesentlichen Unterschiede, welche eine graduell unterschiedliche Betrachtung der Unabhängigkeit bei der ordentlichen und bei der eingeschränkten Revision rechtfertigen würden.

D. MEINUNGSÜBERSICHT

1. ÜBERSICHT²

Es lassen sich in der Literatur zum Thema drei Strömungen ausmachen, die nachfolgend skizziert werden:

1.1 Unabhängigkeit ist gleich Unabhängigkeit

Wie einleitend erwähnt, stellen sich ein Teil der Lehre und mit ihm auch die RAB auf den Standpunkt, dass es im Bereich der Unabhängigkeit mit Ausnahme des zulässigen „Embedded Audit“ und der fehlenden Rotationspflicht des leitenden Revisors keine Unterschiede zwischen der ordentlichen und der eingeschränkten Revision gibt, welche eine graduell unterschiedliche Handhabung der Unabhängigkeit im Bereich der eingeschränkten Revision rechtfertigen würden. So seien insbesondere die Unvereinbarkeitstatbestände des Art. 728

² Die nachstehende Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es geht vielmehr um eine Darstellung der vom Verfasser im Schrifttum ausgemachten Hauptpositionen.

Abs. 2 OR auch bei der eingeschränkten Revision anwendbar bzw. dienen dort als verbindliche Leitlinie³.

Die wesentlichen Argumente dieser Strömung lassen sich in Anlehnung an die Ausführungen von WIDMER/SANWALD⁴ wie folgt zusammenfassen:

- Die Regeln zur Unabhängigkeit wurden generell verschärft, um Interessenkollisionen – so weit wie möglich – zu verhindern und die Verlässlichkeit und Glaubwürdigkeit der Revision zu stärken;
- Die Zielsetzung der Unabhängigkeitsvorschriften ist bei der ordentlichen und bei der eingeschränkten Revision naturgemäss dieselbe, was nicht zuletzt auch in der Identität der Generalklauseln in Art. 728 Abs. 1 und Art. 729 Abs. 1 OR zum Ausdruck kommt;
- Die Erleichterungen bei der eingeschränkten Revision betreffen den Umfang und die Intensität der Prüfung sowie die fachlichen Anforderungen an den Prüfer, nicht aber die Anforderungen an die Unabhängigkeit. Die einzigen Ausnahmen im Bereich der Unabhängigkeit bestehen in der bei der eingeschränkten Revision zulässigen Mitwirkung bei der Buchführung und der hier fehlenden Rotationspflicht;
- Die überwiegende Mehrheit der Gesellschaften in der Schweiz untersteht der eingeschränkten Revisionspflicht, was in der Sache die Anwendung des gleichen Massstabs an die Unabhängigkeit für beide gesetzlichen Revisionsarten rechtfertigt. Angesichts der am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Anhebung der Schwellenwerte von Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR kommt diesem Aspekt nun eine noch grössere Bedeutung zu;
- Eine differenzierte Unabhängigkeit ist kaum praxistauglich und stiftet bei den Normadressaten eher Verwirrung denn Rechtssicherheit.

Das BUNDESVERWALTUNGSGERICHT ist dieser Meinung in konstanter Rechtsprechung gefolgt⁵ und darin auch vom BUNDESGERICHT wiederholt bestätigt worden⁶. So hat das Bundesgericht explizit festgehalten, dass es mit Blick auf die gesetzlich geforderte Unabhängigkeit (vgl. Art. 728 und 729 OR) **keine** relevanten Unterschiede zwischen ordentlicher und eingeschränkter Revision gäbe und im Ergebnis der Auffassung, wonach bei einer

³ WIDMER/SANWALD, 438ff; SCHACHER, 937; LIPP, 916; PERRIN/WAGNER, 104; PETER/CAVADINI/DUNANT, Art. 729 N 6; ZIHLER, 18; TREUHAND-KAMMER, HWP ER, 124; RAB, Tätigkeitsbericht 2013, 41.

⁴ WIDMER/SANWALD, 438ff.

⁵ BVGer, 20. April 2011, B-6373/2010, Erw. 2.5.4; BVGer, 3. Mai 2012, B-5065/2011, Erw. 3.7; BVGer, 5. Oktober 2011, B-1355/2011, Erw. 4.2.2; BVGer, 3. November 2011, B-4465/2010, Erw. 4.4.2; BVGer, 12. Juni 2012, B-8823/2010, Erw. 5.4.1; BVGer, 27. Juli 2012, B-853/2011, Erw. 4.2.4; BVGer, 6. September 2012, B-739/2011, Erw. 3.2.3; BVGer, 25. Juli 2013, B-5373/2012, Erw. 3.4.3; BVGer, 25. Juli 2012, B-5348/2012, Erw. 3.3.2; BVGer, 23. September 2013, B-425/2012, Erw. 4.1.2; BVGer, 20. März 2014, B-2765/2013, Erw. 8.

⁶ BGer, 8. Mai 2012, 2C_927/2011, Erw. 3.5.1; BGer, 20. Juni 2013, 2C_709/2012, Erw. 4.3.

eingeschränkten Revision generell Abstriche von den Anforderungen an die Unabhängigkeit gemacht werden könnten, nicht gefolgt werden könne⁷.

1.2 Eingeschränkte Revision – Eingeschränkte Unabhängigkeit

Ein anderer Teil der Lehre will die Unabhängigkeitstatbestände von Art. 728 Abs. 2 OR bei der eingeschränkten Revision zwar als Leitlinie gelten lassen, plädiert aber für eine auf die Verhältnisse bei kleineren Gesellschaften angepasste, d.h. weniger strenge Auslegung von Art. 728 Abs. 2 OR.

BÖCKLI führt aus, dass man die sieben konkreten Beispiele einer beeinträchtigten Unabhängigkeit zwar nur im Zusammenhang mit der ordentlichen Revision fände, der Bundesrat aber – „im Parlament zu Recht unwidersprochen“ – in der Botschaft erläutert habe, dass die Vorgaben des Art. 728 Abs. 2 OR auch für eingeschränkt prüfende Revisionsstellen eine Leitlinie darstellen könnten, was nun aber nicht bedeute, dass bei der eingeschränkten Revision von diesen Unvereinbarkeitsregeln auch abgewichen werden dürfe, sondern dass diese im Hinblick auf die Verhältnisse bei kleineren Gesellschaften auszulegen seien⁸. Welche Besonderheiten kleinerer Gesellschaften konkret eine „relativierende“ Auslegung rechtfertigen könnten und was genau unter einer Auslegung „im Hinblick auf die Verhältnisse bei kleineren Gesellschaften“ zu verstehen ist, lässt BÖCKLI indes offen.

In eine ähnliche Richtung zielen WATTER/RAMPINI. Ihres Erachtens stellen die Unvereinbarkeitstatbestände des Art. 728 Abs. 2 OR Konkretisierungen der Generalklausel in Absatz 1 dar: „Sie lassen sich letztlich alle aus der Generalklausel des Art. 728 Abs. 1 bzw. Art. 729 Abs. 1 OR ableiten (...). Der Anschein fehlender Unabhängigkeit wird deshalb bei Vorliegen eines Unvereinbarkeitstatbestandes bei der eingeschränkten Revision gleichermassen entstehen (vgl. BOTSCHAFT RAG, 4026). Mit Ausnahme von Ziff. 4, der in Art. 729 Abs. 2 ausdrücklich modifiziert wird (...), sind die Unvereinbarkeitstatbestände u.E. damit auch bei der eingeschränkten Revision anwendbar.“⁹ Mit der Begründung, dass der Gesetzgeber durch die Einführung der eingeschränkten Revision kleinere Gesellschaften entlasten wollte und die eingeschränkte Revision beim Umfang und der Intensität der Prüfung sowie bei den fachlichen Anforderungen an die Revisionsstelle weniger weit gehe, wollen sie aber bei der Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe *andere* Entscheidungsfunktion (Art. 728 Abs. 2 Ziff. 1), *bedeutende* indirekte Beteiligung und *wesentliche* Forderung oder Schuld (Ziff. 2), *enge* Beziehung (Ziff. 3), wirtschaftliche *Abhängigkeit* (Ziff. 5), *nicht marktkonforme* Bedingungen (Ziff. 6), sowie *wertvolle* Geschenke und *besondere* Vorteile (Ziff. 7) im Rahmen der eingeschränkten Revision einen weniger strenger Massstab anset-

⁷ BGer, 8. Mai 2012, 2C_927/2011, Erw. 3.5. Generell ist festzustellen, dass das Bundesgericht an die Unabhängigkeit der Revisionsstelle immer schon hohe Anforderungen gestellt hat (s. dazu BÖCKLI, Abschlussprüfung, 236, FN 1119).

⁸ BÖCKLI, Aktienrecht, 2200; s. auch BÖCKLI, Abschlussprüfung, 249.

⁹ WATTER/RAMPINI, Art. 729 N 4.

zen. Abschliessend stellen jedoch auch sie – wie BÖCKLI – klar, dass es hingegen zu weit ginge, die Unvereinbarkeitstatbestände von Art. 728 Abs. 2 OR als „**blosse Leitlinie**“ aufzufassen, von welcher bei der eingeschränkten Revision auch abgewichen werden könne¹⁰. Was WATTER/RAMPINI unter einem weniger strengen Auslegungsmassstab verstehen, lässt sich ihren Ausführungen aber nicht entnehmen.

OERTLI/HÄNNI stellen in den Raum, der Gesetzgeber habe mit der modifizierten und weniger umfangreichen Regelung der Unabhängigkeit die andere Gewichtung der Schutzziele der Unabhängigkeitsbestimmung bei der eingeschränkten gegenüber der ordentlichen Revision zum Ausdruck bringen wollen und sei der Auffassung gewesen, dass bei der eingeschränkten Revision qualitativ andere, d.h. weniger strikte Anforderungen an die Unabhängigkeit gelten sollten. Im Ergebnis folgen sie im Wesentlichen BÖCKLI und WATTER/RAMPINI¹¹.

BERTSCHINGER schliesslich meint, dass bei der eingeschränkten Revision im Einzelfall ein fragwürdiger Anschein mangelnder Unabhängigkeit tendenziell mit grösserer Zurückhaltung anzunehmen sei als bei der ordentlichen Revision, dies im Einklang mit dem Grundkonzept der Revisionspflicht, das sich nach der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Prüfkunden richtet¹².

Die wesentlichen Argumente dieser Strömung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die mit dem neuen Revisionsrecht bezweckte Verschärfung der Unabhängigkeit der Revisionsstelle fokussierte primär auf Publikumsgesellschaften und grössere Unternehmen;
- Der Gesetzgeber wollte demgegenüber kleinere Gesellschaften entlasten. Diesem Willen entspricht es, dass bei der eingeschränkten Revision weniger strikte Anforderungen an die äussere Unabhängigkeit der Revisionsstelle gestellt werden, worauf die Botschaft auch verschiedentlich hinweist;
- Im Gegensatz zur ordentlichen Revision ist bei der eingeschränkten Revision nicht nur das Mitwirken bei der Buchführung erlaubt, sondern es besteht auch keine Rotationspflicht des leitenden Revisors. Aus Art. 729 Abs. 2 OR kann deshalb nicht ohne weiteres der Umkehrschluss gezogen werden, dass die Unabhängigkeitstatbestände bei der eingeschränkten Revision ansonsten zwangsläufig im Sinne der ordentlichen Revision zu verstehen sind;
- Der Gesetzgeber hat bei der eingeschränkten Revision bewusst auf die Auflistung der Unvereinbarkeitstatbestände des Art. 728 Abs. 2 OR verzichtet;

¹⁰ WATTER/RAMPINI, Art. 729 N 4 a.E. (Hervorhebung nur hier).

¹¹ OERTLI/HÄNNI, Art. 729 N 2.

¹² BERTSCHINGER, ST, 318, und Gleichlauf, 1227.

- Die im Vergleich zur ordentlichen Revision anders gelagerten, d.h. reduzierten Schutzziele rechtfertigen bei der eingeschränkten Revision eine weniger strikte Handhabung der Unabhängigkeit;
- Bei der ordentlichen Revision ist *jeder* Anschein der Abhängigkeit zu vermeiden, während es bei der eingeschränkten Revision gemäss Botschaft lediglich den Anschein einer *offensichtlichen* Befangenheit zu vermeiden gilt.

1.3 Altes Recht bricht neues Recht

Einen völlig neuen, von den bisherigen Lehrmeinungen und der Rechtsprechung stark abweichenden Ansatz vertreten schliesslich CAMPONOV/O/CAMPONOV¹³. Ihres Erachtens wollte der Gesetzgeber mit der eingeschränkten Revision eine deutliche und umfassende Vereinfachung aller Aspekte der Einheitsrevision nach dem Modell OR 1991 schaffen. Eine Verschärfung sei *nur* für Publikumsgesellschaften und Grossunternehmen beabsichtigt gewesen. Für die eingeschränkte Revision würden demgegenüber bei der äusseren Unabhängigkeit eigene Vorschriften gelten, welche zum Teil gar weniger weit gingen als diejenigen der alten Einheitsrevision. Der äusseren Unabhängigkeit komme gegenüber der inneren bzw. tatsächlichen Unabhängigkeit im Übrigen nur eine untergeordnete Bedeutung zu. Gestützt auf eine Auslegung von Art. 729 OR basierend auf Art. 727c und 727d aOR „als Obergrenze für die heutige Regelung“, die Botschaft zum neuen Revisionsrecht, „so weit sie konkrete Beispiele enthält“, und Art. 728 Abs. 2 bis 6 OR „als Leitlinie“ kommen CAMPONOV/O/CAMPONOV schliesslich zum Schluss, dass Art. 728 Abs. 2 OR in wesentlichen Teilen bei der eingeschränkten Revision keine Anwendung findet.

2. ZUSAMMENFASSUNG

Alle Meinungen scheinen sich darin einig zu sein, dass den Unabhängigkeitstatbeständen des Art. 728 Abs. 2 OR auch bei der eingeschränkten Revision Bedeutung zukommt¹⁴. Während die einen aber von einem „Gleichlauf“¹⁵ von ordentlicher und eingeschränkter Revision ausgehen, qualifizieren die anderen den Katalog von Art. 728 Abs. 2 OR als *Leitlinie mit Auslegungspotential zu Gunsten kleinerer Gesellschaften*, ohne diesen Standpunkt jedoch weiter zu konkretisieren¹⁶.

¹³ CAMPONOV/O/CAMPONOV, 627ff.

¹⁴ Nach vorliegendem Verständnis auch CAMPONOV/O/CAMPONOV, welche – wie gesehen – bei der Auslegung von Art. 729 OR allerdings auf altes Recht „als Obergrenze für die heutige Regelung“ abstellen wollen.

¹⁵ Diese Umschreibung stammt von BERTSCHINGER, Gleichlauf.

¹⁶ Vorbehaltlich CAMPONOV/O/CAMPONOV, 639ff.

E. EIGENE ÜBERLEGUNGEN

1. DIE KONTROVERSE IM LICHT DER GESETZSMATERIALIEN

Da es sich beim neuen Revisionsrecht um ein relativ junges Gesetz handelt, kommt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung dem sich aus den Materialien ergebenden historischen Willen des Gesetzgebers bei der Auslegung von Art. 729 OR eine wichtige Bedeutung zu¹⁷. Alle vorstehend skizzierten Meinungen stützen sich denn auch wesentlich auf die Materialien, insbesondere die Botschaft, allerdings – wie gesehen – mit unterschiedlichen Ergebnissen. Auffallend ist, dass die Materialien zur Unterstützung eigener Positionen teilweise sehr selektiv herangezogen bzw. verwendet werden.

Eine Analyse der Materialien ergibt in vorliegendem Zusammenhang das Folgende:

- a) Der Gesetzgeber hat mit dem neuen Revisionsrecht ohne Zweifel **neues Recht** geschaffen, das sich fundamental von der Ordnung gemäss Modell OR 1991 unterscheidet. Nicht nur hat er mit dem Institut der eingeschränkten Revision eine „*neue Form der Abschlussprüfung in das Schweizer Gesellschaftsrecht*“¹⁸ eingeführt, sondern auch die Unabhängigkeit der Revisionsstelle eingehender geregelt und verschärft sowie die altrechtliche Bestimmung von Art. 727c aOR explizit ausser Kraft gesetzt, womit einer Auslegung von Art. 729 OR gestützt auf Art. 727c aOR von vornweg der Boden entzogen ist:

*„Eine vertrauenswürdige Revision setzt Objektivität und Neutralität voraus. Die Vorschriften zur Unabhängigkeit wurden deshalb **konkretisiert** (Art. 727c OR).“¹⁹*

*„Die **geltenden gesetzlichen Vorschriften** zur Unabhängigkeit (Art. 727c OR) und auch die Selbstregulierung des Berufsstandes **haben sich als zu wenig zielführend erwiesen. Es muss daher konkreter und auch restriktiver als bisher definiert werden**, was unter Objektivität sowie Unabhängigkeit zu verstehen ist und für welchen Personenkreis diese Vorschriften gelten.“²⁰*

*„Die **Unabhängigkeit der Revisionsstelle wird eingehend geregelt und verschärft**, um Interessenkollisionen – so weit wie möglich – zu verhindern.“²¹*

- b) Tatsächlich haben internationale Entwicklungen und konkrete Vorfälle in der Wirtschaft ihren Beitrag zur Verschärfung der Unabhängigkeitsbestimmungen für die Revisionsstelle geleistet²². Daraus kann aber jedenfalls nicht der Schluss gezogen werden, dass der Gesetzgeber die Unabhängigkeit *einzig* mit Bezug auf Publikumsge-

¹⁷ HONSELL, Art. 1 N 9 (S. 12f.); BGE 127 III 342 Erw. 2a; BGE 134 V 202 Erw. 3.2.

¹⁸ BOTSCHAFT, 3994.

¹⁹ BOTSCHAFT, 3977 (Hervorhebung nur hier).

²⁰ BOTSCHAFT, 3979 (Hervorhebungen nur hier).

²¹ BOTSCHAFT, 3970 (Hervorhebungen nur hier).

²² BOTSCHAFT, 3979, 3985.

sellschaften und grössere Unternehmen verschärfen wollte. Aus der Botschaft und nicht zuletzt auch aus dem absolut identischen Wortlaut von Art. 728 Abs. 1 und Art. 729 Abs. 1 OR ergibt sich im Gegenteil, dass eine generelle, von der jeweils anwendbaren gesetzlichen Revisionsart unabhängige Verschärfung der Unabhängigkeit der Revisionsstelle beabsichtigt war. So wird etwa im *Allgemeinen* Teil der Botschaft unter dem Titel „*Bedeutung und Aufgabe der Revisionsstelle*“ in *allgemein gültiger* Weise Folgendes festgehalten:

„Nur wer einen **verlässlichen** Überblick über die Jahresrechnung einer Unternehmung hat, kann ermessen, ob das von ihm in die Gesellschaft eingeschossene Kapital erhalten bleibt und ob beispielsweise der Antrag auf die Gewinnverteilung angemessen ist.“²³

„Das **Vertrauen** aller Beteiligten und Interessierten in die Korrektheit des Jahresabschlusses einer Unternehmung **beruht** letztlich **auf** der Verlässlichkeit und der Glaubwürdigkeit **einer unabhängigen Revision** der Rechnungslegung. Der Arbeit der Revisionsstelle kommt daher grundlegende Bedeutung als Element des rechtlichen Rahmens wirtschaftlicher Tätigkeit zu.“²⁴

Ebenfalls im Allgemeinen Teil der Botschaft führt der Bundesrat unter dem Titel „*Revision des Aktienrechts 1991*“ sodann in gleich allgemein gültiger Art aus, dass eine vertrauenswürdige Revision Objektivität und Neutralität voraussetze und die Vorschriften zur Unabhängigkeit deshalb im Vergleich zu Art. 727c aOR konkretisiert wurden²⁵.

Und schliesslich, immer noch im Allgemeinen Teil und zwar unter dem Titel „*Handlungsbedarf*“ steht Folgendes geschrieben:

„**Der Wert einer Revision hängt nicht nur von der fachlichen Kompetenz der Revisorinnen und Revisoren ab, sondern auch von deren Objektivität und Glaubwürdigkeit. Abhängigkeiten und Interessenkollisionen sind daher zu vermeiden. Die geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Unabhängigkeit (Art. 727c OR) und auch die Selbstregulierung des Berufsstandes haben sich als wenig zielführend erwiesen. Es muss daher konkreter und auch restriktiver als bisher definiert werden, was unter Objektivität sowie Unabhängigkeit zu verstehen ist und für welchen Personenkreis diese Vorschriften gelten.**“²⁶

- c) In diesem Sinne führte auch der damals für das Dossier zuständige Bundesrat Christoph BLOCHER anlässlich eines Referats vor der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Treuhänderverbands vom 26. November 2005 unter dem Titel „**Die Wiederherstellung der Glaubwürdigkeit der Revisionsstelle**“ Folgendes aus:

²³ BOTSCHAFT, 3975 (Hervorhebung nur hier).

²⁴ BOTSCHAFT, 3976 (Hervorhebungen nur hier).

²⁵ BOTSCHAFT, 3977.

²⁶ BOTSCHAFT, 3979 (Hervorhebungen nur hier). Der Vollständigkeit halber sei hier noch auf die in der Botschaft ebenfalls thematisierte freiwillige (aussergesetzliche) Auftragsrevision im Rahmen der für Kleinunternehmen vorgesehenen Regelung des Opting-outs hingewiesen, wo die gesetzlichen Unabhängigkeitsbestimmungen von Art. 729 OR keine Anwendung finden (BOTSCHAFT, 4000f.).

*„Die Vorlage setzt zur Wiederherstellung der Glaubwürdigkeit der Revision vor allem bei zwei Punkten an: Zum einen bei der Unabhängigkeit und zum anderen bei der Fachkompetenz. Zur Unabhängigkeit: **Was nützt Ihnen die Revision durch einen Fachmann, wenn dieser vom geprüften Unternehmen beeinflusst wird? – Nichts, weil sich Dritte nicht auf die Revision verlassen können. Die bisherigen Vorschriften zur Unabhängigkeit werden daher konkretisiert und in vielen Bereichen verschärft.**“*

- d) In der Literatur wird zu Gunsten einer „eingeschränkten“ äusseren Unabhängigkeit bei der eingeschränkten Revision vorgebracht, dass die Botschaft *verschiedentlich* festhalte, dass hier weniger weit gehende Anforderungen an die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bestünden. Daraus wird der Schluss gezogen, dass der Gesetzgeber bei der eingeschränkten Revision generell einen tieferen Unabhängigkeitsmassstab anlegen wollte. Ein eingehendes Studium der Botschaft zeigt, dass dieses Vorbringen so nicht zutreffend ist. Ausser im Rahmen der Ausführungen über den „Embedded Audit“ und die fehlende Rotationspflicht, wo – vom Gesetzgeber natürlich erkannt – bei der eingeschränkten Revision tatsächlich weniger strenge Anforderungen an die äussere Unabhängigkeit gestellt werden, finden sich in der Botschaft ansonsten *keine* weiteren Äusserungen, welche im Bereich der Unabhängigkeit weniger weit gehende Anforderungen bei der eingeschränkten Revision zum Gegenstand hätten²⁷.
- e) Vielmehr enthält die Botschaft Hinweise darauf, dass der Gesetzgeber im Bereich der Unabhängigkeit bei der eingeschränkten Revision eben *nur zwei* Erleichterungen für kleinere Gesellschaften beabsichtigte, nämlich das „Embedded Audit“ und die fehlende Rotationspflicht. So wird in der Botschaft unter dem Titel *„Hauptsächliche Unterschiede zwischen der ordentlichen und der eingeschränkten Revision“* festgestellt, dass die eingeschränkte Revision im Vergleich zur ordentlichen Revision *„Erleichterungen im Umfang und in der Intensität der Prüfung sowie betreffend die fachlichen Anforderungen an die Revisionsstelle“* erlaube²⁸. Aus der in der Botschaft dann nachfolgenden, hiernach abgebildeten Tabelle ergibt sich sodann, dass sich die Erleichterungen für die eingeschränkte Revision im Bereich der Unabhängigkeit auf genau und *nur* die zwei genannten Bereiche beschränken. Es sind dies **„reduzierte Anforderungen im Falle der Mitwirkung bei der Buchführung und bei der Erbringung anderer Dienstleistungen für die zu prüfende Gesellschaft (Art. 729 E OR)“** und **„keine Rotation der leitenden Revisorin oder des leitenden Revisors (Art. 730a Abs. 2 OR)“**²⁹.

²⁷ Die zusammenfassende Bemerkung *„weniger weit gehende Anforderungen an die Unabhängigkeit der Revisionsstelle“* auf S. 3993 der BOTSCHAFT (Absatz 2, 3. Lemma) bezieht sich nach vorliegendem Verständnis auf eben die im Kontext mit dem „Embedded Audit“ und der fehlenden Rotationspflicht thematisierten „Erleichterungen“. Gleiches gilt m.E. für die entsprechenden Bemerkungen auf S. 4098 der BOTSCHAFT; s. auch BOTSCHAFT, 4026: *„In **einem** wesentlichen Punkt werden bei der eingeschränkten Revision aber weniger strenge Anforderungen an die Unabhängigkeit gestellt: ...“* (es folgen Ausführungen zu Art. 729 Abs. 2 OR; Hervorhebung nur hier).

²⁸ BOTSCHAFT, 3994.

²⁹ BOTSCHAFT, 3995 (Hervorhebungen nur hier).

Die hiervor unter d) gezogene Schlussfolgerung, dass die bei der Unabhängigkeit beabsichtigten Erleichterungen für die eingeschränkte Revision *nur* das „Embedded Audit“ und die Frage der Rotationspflicht betreffen, erscheint damit auf Basis der Botschaft als bestätigt.

Kriterium	ordentliche Revision	eingeschränkte Revision
fachliche Anforderungen	strenge Anforderungen (Art. 4 E RAG): Durchführung durch zugelassene Revisions-expertinnen oder zugelassene Revisionsexperten	weniger strenge Anforderungen in Bezug auf Fachpraxis (Art. 5 E RAG): Durchführung durch zugelassene Revisorinnen oder zugelassene Revisoren, aber auch durch zugelassene Revisionsexpertinnen oder zugelassene Revisionsexperten
Unabhängigkeit	hohe Anforderungen (Art. 728 E OR) Rotation der leitenden Revisorin oder des leitenden Revisors (Art. 730a Abs. 2 E OR)	reduzierte Anforderungen im Falle der Mitwirkung bei der Buchführung und bei der Erbringung anderer Dienstleistungen für die zu prüfende Gesellschaft (Art. 729 E OR) keine Rotation der leitenden Revisorin oder des leitenden Revisors (Art. 730a Abs. 2 E OR)
Prüfungsumfang	weit gehend (Art. 728a E OR)	weniger weit gehend (Art. 729a E OR)
Prüfungsschärfe	umfassend	summarisch; auf bestimmte Prüfungshandlungen beschränkt (Art. 729a Abs. 2 E OR)
Berichterstattung	umfassender Revisionsbericht an Verwaltungsrat und zusammenfassender Revisionsbericht an Generalversammlung (Art. 728b E OR)	nur zusammenfassender Revisionsbericht an Generalversammlung (Art. 729b E OR)
Anzeigepflichten	Verstösse gegen das Gesetz, die Statuten oder das Organisationsreglement und im Falle der Überschuldung (Art. 728c E OR)	nur im Falle der Überschuldung (Art. 728c E OR)

- f) Im Rahmen der Kommentierung von Art. 729 OR stellt die Botschaft klar, dass die **„Zielsetzung der Unabhängigkeitsvorschriften“** bei der ordentlichen und bei der eingeschränkten Revision **„naturgemäss dieselbe“** sei und deshalb das in Absatz 1 von Art. 729 OR festgehaltene Prinzip der Unabhängigkeit **„aus sachlichen Gründen“** demjenigen für die ordentliche Revision entsprechen müsse (vgl. Art. 728 Abs. 1 OR)³⁰.

Der Gesetzgeber bestätigt mit diesem Verweis auf Art. 728 Abs. 1 OR einerseits die **Identität der Normzwecke** von Art. 728 und 729 OR. Andererseits bestätigt er die Gültigkeit seiner Ausführungen resp. Überlegungen bei der ordentlichen Revision *auch* für die Unabhängigkeit der eingeschränkt prüfenden Revisionsstelle.

³⁰ BOTSCHAFT, 4026 (Hervorhebungen nur hier).

Folglich darf es *als dem gesetzgeberischen Willen entsprechend* angesehen werden, dass *auch* im Bereich der eingeschränkten Revision³¹

- die Unabhängigkeit *weder tatsächlich noch dem Anschein nach* beeinträchtigt sein darf³²;
- die *äussere Unabhängigkeit* mit Blick auf das Ziel der Verlässlichkeit der Rechnungslegung und der Revision für Dritte *von zentraler Bedeutung* ist³³;
- die *Revision* eines einwandfreien Abschlusses *durch eine subjektiv unvoreingenommene Revisionsstelle für Dritte wertlos* ist, wenn nach aussen hin die Glaubwürdigkeit der Revision durch Umstände beeinträchtigt wird, die den *Anschein einer mangelnden Unabhängigkeit* begründen;
- die gesetzlichen Vorschriften daher nicht nur darauf hin zielen, die subjektive, innere Unabhängigkeit der Revisoren zu fordern, sondern vielmehr auch darauf abzielen, *auf der objektiven, äusseren Ebene jeden Anschein der Abhängigkeit zu vermeiden*, weil nur so Dritte in die Verlässlichkeit der Revision und der Jahresrechnung vertrauen können;
- die Bejahung des Anscheins einer ungenügenden Unabhängigkeit demzufolge nicht als ethischer Vorwurf einer effektiven inneren Befangenheit verstanden werden darf, *ein entsprechender Anschein aber dennoch den Ausschluss der betroffenen Person zur Folge haben muss*;
- für die Beurteilung des äusseren Anscheins der fehlenden Unabhängigkeit auf die *Würdigung der Umstände durch einen durchschnittlichen Betrachter auf Grund der allgemeinen Lebenserfahrung* abzustellen ist.

- g) In der Tat hat der Gesetzgeber bei der eingeschränkten Revision offensichtlich bewusst auf eine gesetzliche Konkretisierung der Generalklausel von Art. 729 Abs. 1 OR verzichtet: *„Im Unterschied zur ordentlichen Revision wird aber auf gesetzliche Konkretisierungen dieses Grundsatzes verzichtet.“*³⁴ Eine Erklärung für dieses Vorgehen liefert der Bundesrat nicht. In der Botschaft führt er allerdings weiter aus, dass die *„entsprechenden Vorgaben in Art. 728 Abs. 2 E OR (...) aber auch für die eingeschränkt prüfende Revisionsstelle eine Leitlinie darstellen“* können und eine

³¹ BOTSCHAFT, 4018 (Kommentierung zu Art. 728 Abs. 1 OR).

³² Art. 729 Abs. 1 OR.

³³ S. dazu auch BOTSCHAFT, 3999: *„Zwar handelt es sich bei der Unabhängigkeit genau besehen um einen inneren, psychischen Sachverhalt, der letztlich einer Normierung nur beschränkt zugänglich ist. Dennoch hat das Gesetz offensichtliche Abhängigkeiten zu unterbinden. Normierungsobjekt der gesetzlichen Vorgaben zur Unabhängigkeit ist aber vorab der äussere Tatbestand der Unabhängigkeit aus der Sicht Dritter, während der rein subjektive und daher schwer überprüfbare Tatbestand der Unvoreingenommenheit und der Unbeeinflussbarkeit das Endziel der Normen bildet.“* (Hervorhebungen nur hier).

³⁴ BOTSCHAFT, 4026.

Durchsicht dieser Vorschriften zeige, „**die aufgeführten Unvereinbarkeitsgründe auch für eingeschränkt prüfende Revisionsstellen von Bedeutung sind, wenn nicht der Anschein einer offensichtlichen Befangenheit entstehen soll.** Beispielsweise dürfen Revisorinnen und Revisoren weder im Verwaltungsrat der zu prüfenden Gesellschaft Einsitz nehmen (s. Art. 728 Abs. 2 Ziff. 1 E OR) noch mit der Mehrheitsaktionärin oder dem Mehrheitsaktionär verwandt sein (Ziff. 3) noch bedeutende Geschenke annehmen (Ziff. 7).“³⁵ Darauf wird noch zurückzukommen sein.

- h) BERTSCHINGER³⁶ und CAMPONOVO/CAMPONOVO³⁷ glauben aus der vorstehend zitierten Passage der Botschaft und namentlich aus der Wendung „**Anschein einer offensichtlichen Befangenheit**“ ableiten zu können, dass der Gesetzgeber der Anscheinsproblematik bei der eingeschränkten Revision (tendenziell³⁸) eine geringere Bedeutung beimessen wollte als bei der ordentlichen Revision. Sie schliessen daraus, dass es bei der eingeschränkten Revision lediglich den Anschein einer *offensichtlichen* Befangenheit zu vermeiden gälte, wogegen bei der ordentlichen Revision *jeder* Anschein der Abhängigkeit genügen würde, um die Unabhängigkeit zu verletzen. Zudem wollen CAMPONOVO/CAMPONOVO gestützt auf die in dieser Passage der Botschaft enthaltene exemplarische Aufzählung von *nur drei* der insgesamt sieben Unvereinbarkeitstatbestände des Art. 728 Abs. 2 OR (Einsitz im Verwaltungsrat, Verwandtschaft mit Mehrheitsaktionär und Annahme bedeutender Geschenke) offenbar folgern, dass der Gesetzgeber die äussere Unabhängigkeit bei der eingeschränkten Revision auf diese schon im alten Recht erwähnten Inkompatibilitäten beschränkt wissen wollte und entsprechend altes Recht als Massstab für die äussere Unabhängigkeit der eingeschränkt prüfenden Revisionsstelle gelten müsse³⁹.

Aus dem Gesamtkontext der Botschaft und insbesondere den Erläuterungen zu Art. 728 Abs. 2 OR erhellt hingegen, dass diesem Schluss nicht gefolgt werden kann. Die Botschaft charakterisiert die bei der ordentlichen Revision aufgelisteten Unvereinbarkeitssachverhalte nämlich als solche, welche „**in jedem Fall** zumindest den *Anschein der Abhängigkeit entstehen lassen*“⁴⁰. Dies kann nach sprachlogischem Verständnis nichts anderes heissen, als dass der Gesetzgeber in seiner nicht abschliessenden Liste eben gerade diejenigen Umstände aufnehmen resp. hervorheben wollte, welche *ohne weiteres und damit offensichtlich* bei dem für die Beurteilung massge-

³⁵ BOTSCHAFT, 4026 (Hervorhebungen nur hier).

³⁶ BERTSCHINGER, ST, 319.

³⁷ CAMPONOVO/CAMPONOVO, 635, 639.

³⁸ So BERTSCHINGER, a.a.O.

³⁹ CAMPONOVO/CAMPONOVO, 638.

⁴⁰ BOTSCHAFT, 3999 (Hervorhebung nur hier).

benden durchschnittlichen Betrachter aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung⁴¹ den äusseren Anschein fehlender Unabhängigkeit hervorrufen⁴². Hinzu kommt, dass die Botschaft die in diesem Zusammenhang aufgeführten Tatbestände explizit als exemplarisch verstanden haben will, was sich ohne weiteres aus der Verwendung des Wortes „*beispielsweise*“ ergibt. Bestätigt wird dieses Ergebnis auch durch die folgende Passage der Botschaft:

„Soll die Revision für Dritte ihren Wert nicht einbüssen, darf aber auch bei der eingeschränkten Revision **kein** Tatbestand vorliegen, der den Anschein der Abhängigkeit oder Voreingenommenheit der Revisionsstelle erweckt.“⁴³

- i) Das Fehlen einer gesetzlichen Konkretisierung der äusseren Unabhängigkeit bei der eingeschränkten Revision wurde in der parlamentarischen Diskussion nicht thematisiert. Dazu bestand aber auch keine Veranlassung, hatte sich das Parlament mit den Facetten der Unabhängigkeit doch schon früher eingehend befasst und dabei mehrfach zum Ausdruck gebracht, dass die Unabhängigkeit ein wesentliches Gut sei, das es im Rahmen des neuen Revisionsrechts zu stärken gälte.

Hinzu kommt, dass der Bundesrat in seiner Botschaft – wie vorstehend angeführt – bereits klar zum Ausdruck gebracht hatte, dass (a) die „**Zielsetzung der Unabhängigkeitsvorschriften**“ bei der ordentlichen und bei der eingeschränkten Revision „**naturgemäss dieselbe**“ sei und daher das in Absatz 1 von Art. 729 OR festgehaltene Prinzip der Unabhängigkeit „**aus sachlichen Gründen demjenigen für die ordentliche Revision entsprechen**“ müsse⁴⁴, (b) auch bei der eingeschränkten Revision **kein** Tatbestand vorliegen dürfe, **der den Anschein der Abhängigkeit oder Voreingenommenheit der Revisionsstelle erweckt**, ansonsten die Revision für Dritte ihren Wert einbüsse⁴⁵, und letztlich (c) die bei der ordentlichen Revision angeführten **Unvereinbarkeitstatbestände auch für eingeschränkt prüfende Revisionsstellen von Bedeutung** seien, wenn nicht der Anschein einer Befangenheit entstehen soll⁴⁶.

Diese einlässlichen Ausführungen des Bundesrates blieben in der parlamentarischen Beratung unwidersprochen; sie *entsprechen somit dem Willen des Gesetzgebers*.

⁴¹ BOTSCHAFT, 4018.

⁴² S. dazu auch nochmals BOTSCHAFT, 3999: „Zwar handelt es sich bei der Unabhängigkeit genau besehen um einen inneren, psychischen Sachverhalt, der letztlich einer Normierung nur beschränkt zugänglich ist. Dennoch **hat das Gesetz offensichtliche Abhängigkeiten zu unterbinden**.“ (Hervorhebung nur hier).

⁴³ BOTSCHAFT, 4000 oben (Hervorhebung nur hier).

⁴⁴ BOTSCHAFT, 4026.

⁴⁵ BOTSCHAFT, 4000.

⁴⁶ BOTSCHAFT, 4026.

- j) Von Interesse in vorliegendem Zusammenhang sind schliesslich auch die parlamentarischen Beratungen zur Frage der Zulässigkeit eines „Embedded Audit“ bei der eingeschränkten Revision. Sie zeigen seitens des Gesetzgebers das Bewusstsein um die Bedeutung und Wichtigkeit der Unabhängigkeit der Revisionsstelle auch und insbesondere bei der eingeschränkten Revision, weil dieser die überwiegende Mehrheit aller revisionspflichtigen Unternehmen in der Schweiz untersteht:

– *„Damit die Unabhängigkeit gewährleistet ist, haben wir schon eine Schranke eingebaut. (...) Die Grenze besteht darin, dass sichergestellt wird, dass es nicht zur Überprüfung eigener Arbeiten kommt. Deshalb lautet in der Fassung der Mehrheit der zweite Satz: «Sofern das Risiko der Überprüfung eigener Arbeiten entsteht, muss durch geeignete organisatorische und personelle Massnahmen eine verlässliche Prüfung sichergestellt werden».“⁴⁷*

– *„Je tiens à souligner ici que nous sommes de nouveau au cœur du problème de l'indépendance des réviseurs. Nous sommes dans une situation plus grave et plus sérieuse encore qu'à l'article 727. Pourquoi? Parce qu'il s'agit en fait de la révision restreinte. Or, le pouvoir de contrôle est limité et ce type de contrôle concerne la grande et écrasante majorité des petites et moyennes entreprises de ce pays. Autrement dit, il faut que l'indépendance des réviseurs soit garantie pour ces très nombreuses entreprises-là, que ce soit pour les actionnaires, et aussi pour les salariés et les créanciers, pour qu'on ait un contrôle restreint de qualité et fiable.“⁴⁸*

„Aber ich gehe mit der Minderheit darin einig (Anmerkung des Verfassers: Die Minderheit wollte jegliches Mitwirken bei der Buchführung untersagen), dass hier strenge Massstäbe anzusetzen sind. Es ist also nicht ganz so, dass das - wie gesagt worden ist - einfach die Weiterführung der heutigen Praxis ist; das ist es nicht. An die Unabhängigkeit sind bis heute natürlich viel weniger strenge Massstäbe gestellt worden, es gibt auch Fälle, wo der Revisor gleichzeitig auch noch die Buchhaltung gemacht hat. Das ist hier nicht möglich und auch nicht die Meinung, (...). Es ist ein gangbarer Weg, um die Unabhängigkeit zu gewährleisten, die betrieblichen Abläufe aber nicht zu verkomplizieren.“^{49/50}

⁴⁷ NR Hochreutener, Amtl.Bull. NR (2005) 83 (Hervorhebungen nur hier).

⁴⁸ NR Sommaruga, Amtl.Bull. NR (2005) 83 (Hervorhebungen nur hier).

⁴⁹ BR Blocher, Amtl.Bull. NR (2005) 84 (Hervorhebungen nur hier).

⁵⁰ Den von CAMPONOVO/CAMPONOVO auf S. 636 aufgelisteten, sehr allgemein gehaltenen parlamentarischen Voten kommt für die vorliegende Fragestellung keine Relevanz zu. Schon gar nicht wird dadurch die hiervor unter Ziff. 1.3 skizzierte Ansicht von CAMPONOVO/CAMPONOVO bestätigt.

2. VIELES IST GLEICH UND DOCH ALLES ANDERS?

Die Argumentation der Befürworter einer eingeschränkten Unabhängigkeit bei der eingeschränkten Revision basiert wesentlich darauf, dass zwischen den beiden gesetzlichen Revisionstypen diverse, für die Unabhängigkeitsfrage relevante Unterschiede bestünden, aus welchen letztlich auf eine weniger strikte Handhabung zu Gunsten der eingeschränkten Revision geschlossen werden könne. Fast könnte man meinen, dass hier ein neuer Grundsatz der Gesetzesauslegung in das Schweizer Recht eingeführt werden soll, der da in etwa lauten würde „*Der goldene Schlüssel zur Lösung liegt in der Summe aller Unterschiede*“.

Im Folgenden ist deshalb im Anschluss an eine vorwegzunehmende Darstellung der Gemeinsamkeiten im Bereich der Unabhängigkeit zu untersuchen, ob es tatsächlich relevante Unterschiede zwischen den beiden Revisionstypen gibt, welche eine unterschiedliche Handhabung der Unabhängigkeit rechtfertigen könnten. Wie hiervor schon erwähnt, ist das Bundesgericht in Bestätigung der konstanten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts klar der Meinung, dass *keine* solchen Differenzen bestehen und deshalb bei der eingeschränkten Revision generell *keine* Abstriche von den Anforderungen an die Unabhängigkeit zu machen sind⁵¹.

2.1 „Gleichlauf“ von ordentlicher und eingeschränkter Revision

Als ein Fazit aus der Analyse der Materialien kann zunächst konstatiert werden, dass sich daraus keine Hinweise darauf ergeben, dass der Gesetzgeber eine Verschärfung der Unabhängigkeitsbestimmungen für die Revisionsstelle insbesondere nur mit Blick auf Publikumsgesellschaften und grosse Unternehmen beabsichtigte. Vielmehr ergibt sich, dass die Regeln zur Unabhängigkeit generell und unabhängig vom jeweiligen gesetzlichen Revisionstyp verschärft werden sollten, und zwar um die Verlässlichkeit und Glaubwürdigkeit der Jahresrechnung und der Revision als generelles Anliegen und vorrangiges Ziel zu stärken.

Dies kommt nicht zuletzt im absolut identischen Wortlaut der Absätze 1 von Art. 728 und 729 OR zum Ausdruck. Dieses Ergebnis fügt sich aber auch nahtlos in den historischen Kontext ein, ist doch seit dem OR 1881 über die Aktienrechtsrevisionen von 1936 und 1991 bis zur heutigen Regelung eine stete Verschärfung der Unabhängigkeitsvorschriften klar erkennbar, worin sich die grosse Bedeutung, welcher der Unabhängigkeit der Revisionsstelle allgemein beigemessen wird, eindeutig manifestiert⁵².

⁵¹ BGer, 8. Mai 2012, 2C_927/2011, Erw. 3.5.

⁵² Vgl. WIND, 135, m.w.N.; BGE 123 III 32.

Ebenso wollte der Gesetzgeber nach vorliegendem Verständnis das generelle Prinzip der Unabhängigkeit der Revisionsstelle, welches auf den nun auch im Gesetz klar deklarierten Grundpfeilern einer *inneren und äusseren* Unabhängigkeit basiert, für beide gesetzlichen Revisionstypen grundsätzlich gleich regeln.

Identität besteht ausserdem mit Bezug auf den Normzweck der Art. 728 und 729 OR. Der Bundesrat hat die Zielsetzung der Unabhängigkeitsvorschriften bei der ordentlichen und bei der eingeschränkten Revision als naturgemäss gleich bezeichnet, was vom Parlament zu Recht nicht in Frage gestellt wurde.

Auch mit Bezug auf die Wertigkeit der äusseren Unabhängigkeit im Vergleich zur tatsächlichen Unabhängigkeit wollte der Gesetzgeber im Bereich der eingeschränkten Revision nicht differenzieren. Der äusseren Unabhängigkeit kommt bei der eingeschränkten Revision eine gleichwertige und ebenso vorrangige Bedeutung zu wie bei der ordentlichen Revision, was sich unter anderem auch aus dem Erfordernis der Justiziabilität gesetzlicher Normen erschliesst. Eine Bestimmung muss genügend konkret und klar sein, um von einer Behörde oder einem Gericht direkt auf eine Rechtssache angewandt werden zu können, ansonsten ihr für den Rechtsanwender jeglicher Wert abgeht. Es dürfte in diesem Kontext unbestritten sein, dass die innere Unabhängigkeit als psychischer Sachverhalt einer Normierung und entsprechend einer Überprüfung nur beschränkt zugänglich ist⁵³. Folglich wird auch in der Botschaft zu Recht festgehalten, dass das Normierungsobjekt der gesetzlichen Vorgaben zur Unabhängigkeit *vorab* der äussere Tatbestand der Unabhängigkeit aus der Sicht Dritter sein müsse⁵⁴.

Zudem hat die Analyse der Materialien ergeben, dass der Gesetzgeber auch einen gleichen Massstab für die Beurteilung der äusseren Unabhängigkeit anlegen wollte. Messlatte für beide Revisionstypen ist die Vermeidung *jeden* Anscheins einer Beeinträchtigung *aus Sicht eines durchschnittlichen Betrachters aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung*.

Weiter unterliegen beide Revisionsarten einem strikten Selbstprüfungsverbot (Art. 728 Abs. 2 Ziff. 4 und Art. 729 Abs. 2 OR), ansonsten von einer verlässlichen Prüfung nicht ausgegangen werden könnte⁵⁵.

Nicht vergessen werden darf ferner, dass die Revisionsstelle auch oder sogar im Bereich einer ordentlichen Revision – also nicht nur bei der eingeschränkten Revision – parallele Beratungsdienstleistungen gegenüber dem zu prüfenden Unternehmen erbringen darf, sofern dadurch nicht das Risiko der Überprüfung eigener Arbeiten entsteht (vgl. Art. 728 Abs. 2 Ziff. 4 OR). Streng genommen hat der Gesetzgeber damit auch bei der ordentlichen Revision eine mögliche „Beeinträchtigung“ der Unabhängigkeit in Kauf genommen, ohne

⁵³ BOTSCHAFT, 3999. Vgl. auch WIND, 146.

⁵⁴ BOTSCHAFT, 3999.

⁵⁵ LINDER/VON DER CRONE, 501; ZIHLER, 18.

damit aber den Grundsatz der Unabhängigkeit als solchen ansonsten in Frage zu stellen. Wie noch aufzuzeigen sein wird, verhält es sich bei der eingeschränkten Revision mit Blick auf das dort zulässige „Embedded Audit“ im Prinzip nicht anders.

Unter dem Titel Gemeinsamkeiten wären schliesslich noch die folgenden Punkte anzuführen, welche aus vorliegender Sicht als Selbstverständlichkeit erscheinen und als solche denn auch kaum bestritten sein dürften:

- **„Gesetzliche Revisionsstelle“ ist gleich „Gesetzliche Revisionsstelle“:** Auch wenn sich die gesetzlichen Revisionsarten in einzelnen Punkten unterscheiden, so insbesondere hinsichtlich der fachlichen Anforderungen, des Prüfungsumfangs und der Prüfungsschärfe, der Berichterstattung sowie der Anzeigepflichten, kommt doch den mit einer gesetzlichen Revision beauftragten Revisionsstellen grundsätzlich eine identische Stellung und Bedeutung zu. Der Gesetzgeber wollte mit der Einführung des neuen Instituts einer eingeschränkten Revision mit Sicherheit keine Revisionsstelle „minderen“ Grades schaffen. Die in Art. 730ff. OR geregelten *gemeinsamen* Bestimmungen dürften dafür Beleg genug sein.
- **„Gesetzliches Revisionstestat“ ist gleich „Gesetzliches Revisionstestat“:** Infolge des unterschiedlichen Prüfungsauftrags ergeben sich bekanntlich auch mit Bezug auf die Berichterstattung der ordentlich und der eingeschränkt prüfenden Revisionsstelle diverse Unterschiede (vgl. Art. 728b und 729b OR). An der Bedeutung und Wertung des Revisionsberichts als solchem ändert sich dadurch aber nichts. Unabhängig von der jeweils angewandten Revisionsart gibt der Revisionsbericht das Ergebnis einer gesetzlichen Prüfung wieder, auf welches sich der Berichtsadressat in Kenntnis der jeweiligen Besonderheiten⁵⁶ verlassen können muss⁵⁷. Dies entspricht, wie gesehen, dem vom Gesetzgeber verfolgten Ziel einer Stärkung der Verlässlichkeit und Glaubwürdigkeit der gesetzlichen Revision.

2.2 Differenzen zwischen ordentlicher und eingeschränkter Revision und deren Relevanz für die Unabhängigkeitsfrage

Und wo liegen im Bereich der Unabhängigkeit die wesentlichen Unterschiede zwischen den beiden Revisionsarten? Aus der Durchsicht der Materialien hat sich diesbezüglich ergeben, dass die Erleichterungen resp. Unterschiede betreffend die Unabhängigkeit der Revisionsstelle zu Gunsten der eingeschränkten Revision einzig in reduzierten Anforderungen im Falle der Mitwirkung bei der Buchführung und bei der Erbringung anderer Dienstleistungen

⁵⁶ Vgl. Art. 729b Abs. 1 Ziff. 1 (Hinweis auf eingeschränkte Natur der Revision) und Ziff. 3 (Angaben zur Unabhängigkeit und gegebenenfalls zum Mitwirken bei der Buchführung ...).

⁵⁷ Vgl. auch BGE 133 III 453, Erw. 7.3.

für die zu prüfende Gesellschaft (Art. 729 Abs. 2 OR) sowie in der im Vergleich zur ordentlichen Revision nicht vorgesehenen Rotationspflicht des leitenden Revisors liegen.

Es stellt sich die Frage, ob andere Differenzen eine graduell unterschiedliche Beurteilung der äusseren Unabhängigkeit bei der eingeschränkten Revision zu begründen vermögen. In der Literatur werden in diesem Zusammenhang insbesondere der Wille des Gesetzgebers zur Entlastung kleinerer Gesellschaften, anders gelagerte Schutzziele, das bei kleineren Gesellschaften mögliche Opting-out sowie Differenzen hinsichtlich des Prüfungsumfangs und der Prüfungstiefe und daraus abgeleitet unterschiedliche Berichterstattungs- und Anzeigepflichten genannt. Zumindest theoretisch denkbar wäre es, in diesem Zusammenhang auch auf unterschiedliche wirtschaftliche und organisatorische Verhältnisse bei grösseren und kleineren Gesellschaften oder auf ausländische Regelungen der Unabhängigkeit der Revisionsstelle hinzuweisen. Ein im Kontext mit der Frage der Unabhängigkeit der Revisionsstelle beliebtes und entsprechend regelmässig angeführtes Argument ist schliesslich die sog. „systemimmanente Abhängigkeit“ der Revisionsstelle.

Im Einzelnen betrachtet vermag jedoch keines dieser Argumente eine unterschiedliche Beurteilung zu rechtfertigen:

- **Wille zur Entlastung kleinerer Gesellschaften:** Der Gesetzgeber hat der Situation von kleineren Gesellschaften gemäss Botschaft mit folgenden Erleichterungen Rechnung getragen: (a) Beschränkung des Prüfungsumfangs und der Prüfungsintensität auf eine eingeschränkte Revision, (b) weniger weit gehende Anforderungen an die Revisionsstelle betreffend die fachlichen Anforderungen (Fachpraxis), (c) weniger weit gehende Anforderungen an die äussere Unabhängigkeit der Revisionsstelle im Falle der Mitwirkung bei der Buchführung und der Erbringung anderer Dienstleistungen für die zu prüfende Gesellschaft und keine Rotationspflicht für den leitenden Revisor sowie (d) die Möglichkeit des Verzichts auf eine Revisionsstelle in Kleinbetrieben (Opting-out)⁵⁸. **Weitere Erleichterungen für kleinere Unternehmen hat der Gesetzgeber mit Bezug auf die Revision nicht vorgesehen.** Dem geltenden Recht können denn auch keine zusätzlichen Zugeständnisse zu Gunsten kleinerer Gesellschaften entnommen werden. Inwiefern sich über diese beabsichtigten und sodann gesetzlich verankerten Erleichterungen hinaus für die Auslegung von Art. 729 OR irgendwelche „relativierenden“ Erkenntnisse ergeben könnten, ist nicht ersichtlich.
- **Anders gelagerte Schutzziele:** Tatsächlich differieren die Schutzziele der Revision bei kleineren und bei grösseren Gesellschaften. Wie die Botschaft zu Recht festhält, sind die Schutzbedürfnisse bei kleineren Unternehmen anderer Natur und weniger

⁵⁸ BOTSCHAFT, 3993.

absolut als bei grösseren Unternehmen⁵⁹. In Privatgesellschaften dient die Revision vorab dem **Aktionärs- und dem Minderheitenschutz**. Die Revision stellt dort „*ein minimales Fairplay bei der jährlichen Berichterstattung an die Eigentümerinnen und Eigentümer eines Unternehmens sicher. Je nach den konkreten sachlichen und persönlichen Verhältnissen ist eine Revision insbesondere da wichtig, wo in der Unternehmensführung tätige Personen, welche die Mehrheit der Gesellschaftsanteile besitzen, Minderheiten gegenüber stehen, die nicht an der Unternehmensführung teilhaben.*“⁶⁰ Zusätzlich dient die Revision auch bei Privatgesellschaften dem Gläubigerschutz, wobei diesem Ziel „*bei kleineren Unternehmen, bei denen die Verhältnisse relativ transparent sind, kein absoluter Vorrang*“ zukommt⁶¹. Der Gesetzgeber hat diesen anders gelagerten Schutzbedürfnissen bei kleineren und mittleren Gesellschaft mit den oben schon genannten Erleichterungen⁶² Beachtung geschenkt. Weitere Zugeständnisse sind weder erkennbar noch mit Blick auf die gebotene Verwirklichung der Schutzziele Aktionärs-, Minderheiten- und Gläubigerschutz überhaupt denkbar.^{63/64}

- **Opting-out:** Aus der Tatsache, dass sich Kleinunternehmen im Gegensatz zu mittleren und grösseren Gesellschaften gestützt auf Art. 727a OR der gesetzlichen Revisionspflicht gänzlich entziehen und sich damit auch der ihnen allenfalls „leidigen“ Unabhängigkeitsgeschichte entledigen können, lässt sich für die hier interessierende Frage mit Ausnahme vielleicht der folgenden „Gleichnisse“ nichts ableiten: Revisionspflicht = Unabhängigkeit // Keine Revisionspflicht = Keine Unabhängigkeit (im Sinne von Art. 729 OR).
- **Prüfungsumfang und -tiefe sowie Berichterstattungs- und Anzeigepflichten:** Auch aus diesen der eingeschränkten Natur der eingeschränkten Revision geschuldeten Erleichterungen lässt sich für die vorliegende Frage nichts gewinnen, ausser, dass sich insbesondere und gerade in den Bereichen Berichterstattung und subsidiäre Anzeigepflicht bei offensichtlicher Überschuldung (Art. 729c OR) die zentrale Bedeutung der Unabhängigkeit der Revisionsstelle auch im Bereich der eingeschränkten Revision deutlich manifestiert. Die Revisionsstelle kann diesen Pflichten naturgemäss nur dann professionell und mit der geforderten kritischen Grundhaltung nachkommen, wenn sie

⁵⁹ BOTSCHAFT, 3992.

⁶⁰ BOTSCHAFT, 3989.

⁶¹ BOTSCHAFT, 3990 (Hervorhebung auch in der Botschaft).

⁶² Prüfungsumfang und -tiefe, Fachpraxis, „Embedded Audit“, Rotation und Opting-out.

⁶³ Vgl. auch LINDER/VON DER CRONE, 499: „Die **Unabhängigkeit** der Revisionsstelle **verstärkt** den **Aktionärs- und Minderheitenschutz**.“ (Hervorhebungen nur hier).

⁶⁴ Wie die Botschaft zu Recht festhält, bedürfen eines besonderen Schutzes weiter auch Personen, die in einer GmbH, einer Genossenschaft oder einem Verein durch eine persönliche Haftung oder durch Nachschusspflichten mit besonderen finanziellen Risiken belastet sind (BOTSCHAFT, 3993).

die notwendige kritische Distanz zum Revisionskunden, d.h. die Unabhängigkeit, hat und auch beibehält.

- **Unterschiedliche wirtschaftliche und organisatorische Verhältnisse:** Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass kleinere und mittlere Gesellschaften in der Regel anderen wirtschaftlichen und organisatorischen Gegebenheiten unterliegen als grössere Unternehmen. So wirkt sich die durch eine Revision entstehende Belastung an Aufwand und Kosten bei ihnen proportional stärker aus als in grösseren Gesellschaften⁶⁵. All dies hat aber schon der Gesetzgeber erkannt und eben aus diesem Grunde die kleineren und mittleren Gesellschaften mit den schon mehrfach erwähnten Erleichterungen bedacht⁶⁶. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass die Anforderungen an die Unabhängigkeit bloss die Frage betreffen, *wer* Revisionsstelle einer Gesellschaft sein darf. Ein besonderer Aufwand oder höhere Kosten ergeben sich daraus für das zu revidierende Unternehmen nicht. Es bestand daher in diesem Bereich, abgesehen von der Zulässigkeit der Revision „aus einer Hand“, kein Grund für geringere Anforderungen an die Unabhängigkeit der Revisionsstelle kleiner und mittlerer Unternehmen.
- **Ausländische Regelungen:** Ein Blick in das (nahe) Ausland zeigt, dass das Institut der eingeschränkten Revision gemäss Art. 729ff. OR ein schweizerisches Unikat ist. Während in anderen Ländern kleinere Gesellschaften gänzlich von der Pflicht zur Revision befreit sind⁶⁷, hat der Schweizer Gesetzgeber auch kleinere Unternehmen grundsätzlich einer Pflicht zur Revision ihrer Jahresrechnungen unterstellt (vorbehaltlich Opting-out), dafür aber eine auf deren Gegebenheiten und besonderen Bedürfnisse zugeschnittene neue gesetzliche Revisionsart kreiert. Was nun aber daraus für die vorliegende Fragestellung geschlossen werden könnte, entzieht sich dem Vorstellungsvermögen des Verfassers. Fakt ist, dass sich der schweizerische Gesetzgeber im Wissen um die Schutzbedürfnisse insbesondere von Aktionären und Minderheiten *bewusst* für eine grundsätzliche Revisionspflicht entschieden hat.
- **Systemimmanente Abhängigkeit:** In der Literatur wird im Zusammenhang mit der (äusseren) Unabhängigkeit der Revisionsstelle verschiedentlich auf die systemimmanente „Abhängigkeit“ der Revisionsstelle hingewiesen, was auch schon zur Folgerung führte, dass andere Objektivitätsrisiken im Lichte der (Honorar-)Abhängigkeit zu würdigen seien⁶⁸. Dieser Gesichtspunkt scheint auch in den Überlegungen von CAM-PONOVO/CAMPONOVVO eine Rolle zu spielen⁶⁹. Es lässt sich nicht von der Hand weisen, dass der Gesetzgeber mit der gesetzlichen Ausgestaltung der Revisionsstelle als

⁶⁵ S. BOTSCHAFT, 3992.

⁶⁶ Prüfungsumfang und -tiefe, Fachpraxis, „Embedded Audit“, Rotation und Opting-out.

⁶⁷ Z.B. Deutschland (s. § 316 Abs. 1 i.V.m. § 267 Abs. 1 HGB).

⁶⁸ DRUEY, 446; BERTSCHINGER, Honorardruck, 1; vgl. dazu auch WIND, 120ff. („Sind der Unabhängigkeit der Revisionsstelle *per se* Grenzen gesetzt?“) und 128 (Honorar); ferner PFIFFNER, 387ff.

⁶⁹ CAMPONOVVO/CAMPONOVVO, 633.

honorar- und auftragsabhängiges Institut eine mögliche Beeinträchtigung der (äusseren) Unabhängigkeit in Kauf genommen hat. Daraus aber ableiten zu wollen, dass damit Tür und Tor für eine „aufweichende“ Auslegung der Unabhängigkeitsvorschriften offen stehen und der Gesetzgeber auch dies billigend in Kauf genommen hat, geht jedoch mit Sicherheit zu weit. Vielmehr ist mit WIND zu folgern, dass angesichts der erwähnten systemimmanenten Abhängigkeit **„die für die Beurteilung der Unabhängigkeit relevanten Sachverhalte aufgrund formeller, gesetzlicher Kriterien leicht feststellbar sein müssen, nicht zuletzt auch, um deren Justiziabilität zu gewährleisten“**⁷⁰. Und genau dies hat der Gesetzgeber im Rahmen des neuen Revisionsrechts OR 2008 durch eine Konkretisierung der Unabhängigkeit dem Anschein nach gemacht (vgl. Art. 728 Abs. 2 OR).

- **Rotation:** Abschliessend ist hier noch kurz auf den Unterschied einzugehen, dass bei der eingeschränkten Revision im Gegensatz zur ordentlichen Revision⁷¹ keine Rotationspflicht des leitenden Revisors besteht. Die Rotationspflicht, sei es mit Bezug auf die Revisionsstelle als solche oder mit Bezug auf diejenige Person, welche die Revision leitet, bezweckt, den Risiken vorzubeugen, die auf Grund einer zu grossen persönlichen Vertrautheit oder eines übermässigen Vertrauens zwischen Prüfkunden und Revisor entstehen können⁷². Wie sich aus der Botschaft ergibt, hat der Gesetzgeber im Sinne der Verhältnismässigkeit bewusst auf eine zwingende Rotation der Revisionsstelle als solche verzichtet und sich stattdessen für die „mildere“ Massnahme einer Rotation des leitenden Revisors entschieden⁷³. Dabei hatte er offensichtlich auch vor Augen, dass sich die von ihm anvisierte mildere Massnahme einer Rotationspflicht des leitenden Revisors angesichts der personellen Besetzung vieler kleinerer Revisionsunternehmen in der Praxis mitunter in das von ihm eben gerade nicht beabsichtigte Gegenteil, nämlich den Wechsel der Revisionsstelle als solcher, verkehren könnte⁷⁴. Gestützt auf Art. 729 Abs. 1 OR, wonach auch bei der eingeschränkten Revision die Unabhängigkeit weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein darf, erscheint aber eine „ewige“ Beibehaltung des gleichen Mandatsleiters auch im Bereich der eingeschränkten Revisions mit den gesetzlichen Anforderungen jedenfalls nicht vereinbar zu sein⁷⁵. Für die Auslegung von Art. 729 OR ergeben sich nach vorliegender Auffassung aber auch aus dieser bei der eingeschränkten Revision geltenden Erleichterung keine „relativierenden“ Erkenntnisse.

⁷⁰ WIND, 131 (Hervorhebung nur hier).

⁷¹ Art. 730a Abs. 2 OR.

⁷² BOTSCHAFT, 4030.

⁷³ BOTSCHAFT, 4030.

⁷⁴ WIDMER/SANWALD, 432.

⁷⁵ BÖCKLI, Aktienrecht, 2196; WIDMER/SANWALD, 435f.

2.3 Fazit

Als Fazit kann im Einklang mit dem Bundesgericht⁷⁶ festgehalten werden, dass es mit Blick auf die gesetzlich geforderte Unabhängigkeit der Revisionsstelle (vgl. Art. 728 und 729 OR) *keine* relevanten Unterschiede zwischen ordentlicher und eingeschränkter Revision gibt (vorbehaltlich einzig das „Embedded Audit“ und die Frage der Rotation des leitenden Revisors).

3. VERHÄLTNIS VON ART. 729 ABS. 2 UND 1 OR: WIDERSPRUCH ODER AUSNAHME?

Es stellt sich weiter die Frage nach dem Verhältnis zwischen der Sondernorm von Art. 729 Abs. 2 OR, welche der eingeschränkt prüfenden Revisionsstelle das Mitwirken bei der Buchführung und das Erbringen anderer Dienstleistungen für die zu prüfende Gesellschaft explizit erlaubt, und der in Absatz 1 desselben Artikels enthaltenen Generalklausel, die ihrerseits vorgibt, dass die Unabhängigkeit der Revisionsstelle weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein darf.

Als Kompromiss im Interesse der Praktikabilität und unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse kleinerer Unternehmen nach „*Dienstleistungen aus einer Hand*“⁷⁷ hat der Gesetzgeber mit der Bestimmung von Art. 729 Abs. 2 OR diesen Gesellschaften ein Zugeständnis gemacht, welches das in der Generalklausel von Absatz 1 festgehaltene Prinzip der Unabhängigkeit in der Tat beeinträchtigt.

Im Sinne einer eingeschränkten Unabhängigkeit bei der eingeschränkten Revision könnte man gestützt darauf versucht sein zu argumentieren, dass damit ein *Widerspruch* zum ansonsten „absoluten“ Unabhängigkeitsgebot oder gar zu dem im Bereich der Unabhängigkeit grundsätzlich verpönten Selbstprüfungsverbot geschaffen wurde, womit unter Umständen eine graduell unterschiedliche Auslegung der Unabhängigkeitsbestimmungen bei der ordentlichen und bei der eingeschränkten Revision leichter begründbar wäre.

Bei genauerer Betrachtung handelt es sich bei Absatz 2 von Art. 729 OR aber klar um eine „blosse“ **Ausnahme von der** in Absatz 1 statuierten **Regel** und zwar einzig mit Bezug auf die geforderte Unabhängigkeit dem Anschein nach. Der Wortlaut von Art. 729 Abs. 2 OR resp. der Satz „*Sofern das Risiko der Überprüfung eigener Arbeiten entsteht, muss durch geeignete organisatorische und personelle Massnahmen eine verlässliche Prüfung sichergestellt werden*“ zeigt deutlich auf, dass eine verlässliche Prüfung, d.h. eine unabhängige, zu einem objektiven Prüfungsurteil führende Prüfung auch im Rahmen eines „Embedded Audit“ zentral ist und das Selbstprüfungsverbot auch in diesem Regime selbstverständlich

⁷⁶ BGer, 8. Mai 2012, 2C_927/2011, Erw. 3.5.

⁷⁷ BOTSCHAFT, 4026.

zu beachten ist⁷⁸. Aus dem Umstand, dass Absatz 2 von Art. 729 OR zugleich als Ausnahme von Art. 728 Abs. 2 Ziff. 4 OR erscheint und der Gesetzgeber in Art. 729 OR für die eingeschränkte Revision eben *nur diesen* Punkt aus dem Katalog von Art. 728 Abs. 2 OR hervorgestrichen hat, dürfte im Übrigen im Umkehrschluss auf die Geltung aller anderen Tatbestände auch bei der eingeschränkten Revision geschlossen werden können.

Hätte der Gesetzgeber das „Embedded Audit“ als Einfalltor für eine Abschwächung der Unabhängigkeit bei der eingeschränkten Revision verstehen wollen, so hätte er diese Ausnahme vom Unabhängigkeitserfordernis bzw. von der Unvereinbarkeit jedenfalls nicht unter die folgenden, durchaus strengen Anforderungen gestellt:

- Erlaubt ist der eingeschränkt prüfenden Revisionsstelle gemäss Gesetz nämlich lediglich ein „Mitwirken“ bei der Buchführung; die Verantwortung für die Buchführung und die damit zusammenhängenden wesentlichen Entscheide liegen zwingend beim Verwaltungsrat (Art. 716a Abs. 1 Ziff. 3 OR).
- Besteht das Risiko einer Selbstüberprüfung, müssen zudem Massnahmen organisatorischer und personeller Natur ergriffen werden, um eine verlässliche Prüfung sicherzustellen⁷⁹.
- Schliesslich müssen das „Embedded Audit“ als solches und die zur Gewährleistung einer verlässlichen Prüfung getroffenen Massnahmen der Revisionsstelle im Revisionsbericht offengelegt werden (Art. 729b Abs. 1 Ziff. 3 OR).

Die Absätze 1 und 2 von Art. 729 OR folgen mithin dem Prinzip von Regel und Ausnahme. Dabei entspricht es der Logik, dass die Ausnahme, um ihren Charakter als Ausnahme auch behalten zu können und nicht letztlich selbst zur Regel zu werden, eben **Ausnahme bleiben muss und als solche im Grundsatz eng auszulegen ist**⁸⁰. **Eine die Regel in ihren Grundfesten relativierende Auslegung der Ausnahme verbietet sich damit per se.** Das Privileg bei der eingeschränkten Revision besteht lediglich darin, dass die

⁷⁸ Vgl. NR Hochreutener, Amtl.Bull. NR (2005) 83; BR Blocher, Amtl.Bull. NR (2005) 84; LINDER/VON DER CRONE, 501; ZIHLER, 18.

⁷⁹ In der Konsequenz bedeutet dies den Ausschluss von Einpersonen-Revisionsunternehmen (sog. „Einzelkämpfer“) vom „Embedded Audit“, lässt sich der Mensch doch bekanntlich nicht teilen (ebenso WAT-TER/RAMPINI, Art. 729 N 11; WIDMER/SANWALD, 445f.). Sog. Doppelmandate, bei welchen das gleiche Revisionsunternehmen als eingeschränkt prüfende Revisionsstelle eingesetzt ist und beim zu prüfenden Revisionskunden gleichzeitig auch an der Buchführung mitwirkt, bedingen im Übrigen gemäss Art. 729 Abs. 2 OR eine genügende personelle und organisatorische Trennung, was zweifellos eine *Mehrzahl* qualifizierter Fachmitarbeiter voraussetzt, welche das Prüfungs- bzw. das Buchführungsmandat jeweils selbständig und eigenverantwortlich führen (so auch TREUHAND-KAMMER, Positionspapier TK, 5 unten). Dabei geht es vorab um die Frage der Weisungsgebundenheit bzw. um die der Unabhängigkeit der Revisionsstelle inhärente Eigenschaft, frei und unbeeinflusst vom Revisionskunden und auch von Eigeninteressen zu handeln und aufzutreten. Vor diesem Hintergrund dürften nach vorliegender Auffassung wohl auch Zweipersonen-Revisionsunternehmen vom „Embedded Audit“ ausscheiden. Ob diese „Zweikämpfer“ nun zueinander in einem partnerschaftlichen Verhältnis stehen oder einer dieser „Zweikämpfer“ einziger Inhaber des Revisionsunternehmens ist und der andere in einem arbeits- oder auftragsrechtlichen Verhältnis zu ihm steht: Der massgebende durchschnittliche Betrachter dürfte in einer solchen Konstellation auf Grund der allgemeinen Lebenserfahrung nicht von einer verlässlichen Prüfung ausgehen können.

⁸⁰ So schon die alten Römer (*singularia non sunt extendenda*), was auch im Schweizer Recht der vorherrschenden Meinung entspricht (vgl. HONSEL, Art. 1 ZGB N 15).

Objektivität im Bereich der Mitwirkung bei der Buchführung nicht durch rigide Kriterien, sondern durch Massnahmen von Fall zu Fall sicherzustellen ist (also Unterlassung statt Unvereinbarkeit)⁸¹. Letztendlich wird damit das in Art. 729 Abs. 1 OR enthaltene Prinzip der Unabhängigkeit sogar bestätigt.

Zusammenfassend basiert die Bestimmung von Art. 729 OR gesetzgebungstechnisch auf dem Regel-Ausnahme-Prinzip. Die Regel lautet: „*Du musst auch dem Anschein nach unabhängig sein*“ (Art. 729 Abs. 1 OR). Die Ausnahme lautet: „*Dies gilt aber nicht im Falle des Mitwirkens bei der Buchführung und bei der Erbringung anderer Dienstleistungen, sofern Du bei einem Selbstprüfungsrisiko geeignete Massnahmen ergreifst, um eine verlässliche Prüfung sicherzustellen*“ (Art. 729 Abs. 2 OR). Dabei entspricht es – wie erwähnt – der Logik, dass die Ausnahme eben Ausnahme bleiben muss, ansonsten sie selbst zur Regel würde. Das subjektive Empfinden des Gebotsadressaten ist von der Anwendung des Regel-Ausnahme-Prinzips im Übrigen logisch unabhängig. Die Regel „*Du musst auch dem Anschein nach unabhängig sein*“ bleibt die Regel und die Ausnahme „*Dies gilt aber nicht im Falle des Mitwirkens bei der Buchführung und bei der Erbringung anderer Dienstleistungen, sofern Du ...*“ bleibt mit anderen Worten die Ausnahme auch dann, wenn der Betroffene die Regel für sich als stossend empfindet⁸².

4. GELTUNG UND BEDEUTUNG VON ART. 728 ABS. 2 OR BEI DER EINGESCHRÄNKTEN REVISION

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen und Überlegungen ist davon auszugehen, dass der Katalog von Art. 728 Abs. 2 OR auch bei der eingeschränkten Revision Anwendung findet. Aus den Materialien ergibt sich der Wille des Gesetzgebers, dass die Zielsetzung der Unabhängigkeitsvorschriften bei der ordentlichen und bei der eingeschränkten Revision naturgemäss dieselbe ist und deshalb das in Absatz 1 von Art. 729 OR festgehaltene Prinzip der Unabhängigkeit aus sachlichen Gründen demjenigen für die ordentliche Revision entsprechen muss, weshalb auch bei der eingeschränkten Revision kein Tatbestand vorliegen darf, der den Anschein der Abhängigkeit oder Voreingenommenheit der Revisionsstelle erweckt, ansonsten die Revision für Dritte ihren Wert einbüsst.

Zudem hat sich ergeben, dass es mit Blick auf die gesetzlich geforderte Unabhängigkeit der Revisionsstelle (vgl. Art. 728 und 729 OR) keine relevanten Unterschiede zwischen

⁸¹ DRUEY, 448.

⁸² Würde die Regel beispielsweise lauten „Du musst Dich jeden Tag mindestens vier Stunden sportlich betätigen“ und die Ausnahme würde darin bestehen, dass dies nicht am Montag gilt, dann hätte diese Regelung klarerweise selbst für den (im Alter) sportfaulen Churchill gegolten, und wohl niemand würde in diesem Fall allen Ernstes behaupten wollen, dass aus der in der Regelung vorbehaltenen montäglichen Sportabstinenz auf eine Relativierung der Regel in dem Sinne geschlossen werden könnte, dass am Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag, Samstag und Sonntag statt der vorgeschriebenen vier Stunden zum Beispiel auch nur schon zwei Stunden ausreichend wären (inspiriert durch die von HRUSCHKA, 420f., zur Veranschaulichung des Regel-Ausnahme-Prinzips gemachten Beispiele).

ordentlicher und eingeschränkter Revision gibt, welche eine graduell unterschiedliche Auslegung der Unvereinbarkeitstatbestände des Art. 728 Abs. 2 OR bei der eingeschränkten Revision rechtfertigen könnten. Daran vermag auch die Ausnahmebestimmung von Art. 729 Abs. 2 OR nichts zu ändern; vielmehr wird dadurch das Grundprinzip von Art. 729 Abs. 1 OR sogar bestätigt. Für eine auf die Verhältnisse bei kleineren Gesellschaften ausgerichtete „eingeschränkte“ Auslegung der Unvereinbarkeitsliste besteht deshalb kein Raum.

Letztlich lässt sich die Geltung der Unvereinbarkeitstatbestände von Art. 728 Abs. 2 OR auch für die eingeschränkte Revision aber alleine schon aus der Generalklausel von Art. 729 Abs. 1 OR ableiten. Diese Tatbestände stellen nichts anderes als eine **Konkretisierung** der in der Generalklausel enthaltenen Kernelemente der Unabhängigkeit dar⁸³. So wird denn auch in der Botschaft festgehalten, dass es sich bei Absatz 2 um eine *konkretisierende*, nicht abschliessende Auflistung von Tatbeständen handelt, die mit der Tätigkeit der Revisionsstelle unvereinbar sind⁸⁴. Zudem hat der Bundesrat – vom Parlament unwidersprochen – in der Botschaft ausgeführt, dass eine Durchsicht des Katalogs von Art. 729 Abs. 2 OR *auch aus seiner Sicht* zeige, dass die aufgeführten Unvereinbarkeitstatbestände für die eingeschränkt prüfende Revisionsstelle von Bedeutung sind, wenn nicht der Anschein einer Befangenheit entstehen soll⁸⁵.

Gemäss der für beide Revisionsarten identisch gefassten Generalklausel muss die Revisionsstelle *„unabhängig sein und sich ihr Prüfungsurteil objektiv bilden. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein.“* (vgl. Art. 728 Abs. 1 und Art. 729 Abs. 1 OR). Dies bedingt notwendigerweise sowohl für die ordentlich wie auch für die eingeschränkt prüfende Revisionsstelle unter anderem das Folgende:

- Das Revisionsunternehmen und alle seine Mitarbeiter, unabhängig davon, ob sie selbst an der Revision beteiligt sind oder nicht, dürfen während der Dauer des Revisionsstellenmandats keine Führungs- und Entscheidfunktionen beim geprüften Unternehmen übernehmen, was sowohl für eine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat als auch für die Übernahme von Managementfunktionen gelten muss. Klar ist weiter, dass der eingeschränkt prüfende Revisor auch nicht zugleich in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Revisionskunden stehen darf. Die sich daraus ergebende Weisungsgewalt des Revisionskunden würde seiner Unabhängigkeit diametral entgegenstehen. Aus Art. 729 Abs. 2 OR lässt sich demgegenüber ableiten, dass ein nicht an der Revision beteiligter Mitarbeiter des Revisionsunternehmens durchaus in einem Auftragsverhältnis zum Revisionskunden stehen darf.

⁸³ GI.M. WATTER/RAMPINI, Art. 728 N 4.

⁸⁴ BOTSCHAFT, 4018.

⁸⁵ BOTSCHAFT, 4026.

- Direkte oder wesentliche indirekte finanzielle Beteiligungen an einem Revisionskunden sind nicht akzeptabel. Davon ausgenommen sind gemäss Botschaft lediglich unwesentliche indirekte Beteiligungen über Anlagefonds und vergleichbare Anlageeinrichtungen, sofern auf deren Anlagepolitik keinerlei Einfluss genommen werden kann und diese nicht Revisionskunden der Revisionsstelle sind⁸⁶. Demgegenüber meinen CAM-
PONOVO/CAMPONOVO, dass die eingeschränkt prüfende Revisionsstelle auch direkt Minderheitsbeteiligungen am Revisionskunden halten dürfe und bei Beteiligungen bis 20 Prozent zu vermuten sei, dass dadurch die Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt ist. Warum dies aus ihrer Sicht bei einer Beteiligung unter 20 Prozent der Fall sein sollte, führen sie nicht aus. Rein theoretisch wäre es allenfalls denkbar zu argumentieren, dass im Lichte der Unabhängigkeit der Revisionsstelle eine Beteiligung von weniger als 10 Prozent am Kapital des geprüften Unternehmens als unbedenklich erscheinen müsste, weil der Revisionsstelle damit auch keine Mitwirkungs- und Schutzrechte zukämen⁸⁷, durch welche sie Einfluss auf den Revisionskunden nehmen könnte. Nach vorliegender Auffassung sind solche Überlegungen aber abzulehnen, weil eine Beteiligung – ob gross oder noch so klein – immer ein Investment ist, das nach einem entsprechenden Return resp. Dividendenertrag ruft. Der Revisor begibt sich damit nicht nur in einen möglichen Konflikt mit seiner tatsächlichen Unabhängigkeit, sondern auch in einen offensichtlichen Konflikt mit der äusseren Unabhängigkeit. Der massgebende durchschnittliche Betrachter muss auf Grund der allgemeinen Lebenserfahrung zwangsläufig zum Schluss kommen, dass seine Unabhängigkeit beeinträchtigt ist. Ebenso unvereinbar mit der Unabhängigkeit sind die Aufnahme und Gewährung von Darlehen/Krediten und ähnliche Transaktionen mit einem Revisionskunden.
- Mit der Unabhängigkeit des eingeschränkt prüfenden Revisors unvereinbar sind weiter auch der Kauf von Gütern und Dienstleistungen des Revisionskunden zu nicht marktkonformen Bedingungen und gemeinsame wesentliche kommerzielle und/oder gemeinsame wesentliche finanzielle Interessen, die über die Erbringung von üblichen Dienstleistungen hinausgehen.
- Auch bei der eingeschränkten Revision ist eine enge Beziehung des leitenden Revisors zu einem Mitglied des Verwaltungsrates, zu einer anderen Person mit Entscheidfunktion oder zu einem bedeutenden Aktionär des Revisionskunden zu vermeiden. Soziale oder kollegiale Beziehungen sind damit aber nicht grundsätzlich tabu. Dass demgegenüber aber enge Freundschaften den (kritischen) Blick des Revisors auch aus Sicht des durchschnittlichen Betrachters auf Grund der allgemeinen Lebenserfahrung trüben könnten, dürfte nicht ernsthaft in Frage gestellt werden können.

⁸⁶ BOTSCHAFT, 4019.

⁸⁷ Wie das Recht auf Einleitung einer Sonderprüfung (Art. 697a OR), das Recht auf Einberufung einer Generalversammlung (Art. 699 Abs. 3 OR) oder das Traktandierungsrecht (Art. OR 699 Abs. 3).

- Was das Verhältnis zwischen Prüfungshonorar und verpönte wirtschaftlicher Abhängigkeit betrifft, so gilt im Allgemeinen gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung keine starre 10%-Limite⁸⁸. Um sich nicht dem Vorwurf einer beeinträchtigten Unabhängigkeit auszusetzen, scheint aber auch der eingeschränkt prüfende Revisor gut beraten zu sein, sich an dieser Limite im Sinne einer Richtschnur zu orientieren.
- Schliesslich ist es selbstverständlich auch im Bereich der eingeschränkten Revision ein Tabu, vom Revisionskunden Geschenke anzunehmen, welche den üblichen Rahmen einer Aufmerksamkeit übersteigen, oder Vorteile in Anspruch zu nehmen, die unter marktüblichen Konditionen liegen.

F. ERGEBNIS

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen und Überlegungen ist im Ergebnis davon auszugehen, dass bei der eingeschränkten Revision grundsätzlich die gleichen Unabhängigkeitserfordernisse gelten wie bei der ordentlichen Revision und damit auch die Unvereinbarkeitstatbestände des Art. 728 Abs. 2 OR für beide Revisionsarten gleichsam Anwendung finden. Die einzigen Ausnahmen im Bereich der Unabhängigkeit bestehen in einer zu Gunsten der eingeschränkt prüfenden Revisionsstelle weniger strengen Betrachtung der äusseren Unabhängigkeit mit Bezug auf das „Embedded Audit“ und die Rotation des leitenden Revisors. Der Gesetzgeber hat in Art. 729 Abs. 2 OR – im Sinne einer politisch motivierten Ausnahme – erklärt, dass eine im Rahmen der Vorgaben erfolgende und im Revisionsbericht offengelegte Mitwirkung bei der Buchführung keinen unzulässigen Anschein der Befangenheit hervorruft.

Für eine differenzierte Betrachtung der Unabhängigkeit bei der ordentlichen und bei der eingeschränkten Revision besteht kein Raum. WIDMER/SANWALD ist im Übrigen darin beizupflichten, dass eine solche auch kaum praxistauglich und der Rechtssicherheit sicherlich nicht förderlich ist⁸⁹, umso mehr, als die Frage der Unabhängigkeit der Revisionsstelle bekanntlich nicht nur deren Sache ist, sondern ebenso den Verwaltungsrat trifft. Dieser hat die Pflicht, der Generalversammlung eine Revisionsstelle zur Wahl vorzuschlagen, welche die gesetzlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit erfüllt. Er hat zudem einzugreifen, wenn er feststellt, dass diese Vorschriften nachträglich während der Mandatsdauer der Revisionsstelle nicht mehr eingehalten werden⁹⁰. Es ist zwar so, dass eine Verletzung von Unabhängigkeitsvorschriften alleine noch nicht zur Verantwortlichkeit der Revisionsstelle oder des Verwaltungsrats führt. Allerdings kann sie deren Positionen im Verantwortlichkeitsprozess erheblich schwächen.

⁸⁸ BGE 131 III 38, 44; WATTER/RAMPINI, Art. 728 N 42.

⁸⁹ WIDMER/SANWALD, 440.

⁹⁰ BOTSCHAFT, 40212; WIDMER/SANWALD, 450 m.w.N.

G. SCHLUSSBEMERKUNG

Das Ergebnis dieses Gutachtens bestätigt die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichts und entspricht der wohl herrschenden Lehre und der Verwaltungspraxis der RAB.

Basel, den 10. September 2014



Dr. Christian Haas

LITERATUR- UND MATERIALIENVERZEICHNIS

BERTSCHINGER URS

- Einschränkungen der Unabhängigkeit der Revisionsstelle bei der eingeschränkten Revision und der ordentlichen Revision – Gleichlauf und Differenz, in: AJP 9/2012, 1221ff. (zit. *Gleichlauf*)
- Honorardruck und Unabhängigkeit der Revisionsstelle, in: AJP 1/2013, 16ff. (zit. *Honorardruck*)
- Einschränkungen bei der Unabhängigkeit der Revisionsstelle bei der eingeschränkten Revision – Wille des Gesetzgebers und Einfluss der Aktionäre, in: ST 5/2013, 317ff. (zit. *ST*)

BLOCHER CHRISTOPH, Das Schweizer Revisionsrecht im Umbruch, Referat vor der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Treuhänder-Verbandes vom 26. November 2005

BÖCKLI PETER

- Revisionsstelle und Abschlussprüfung nach neuem Recht, Schriften zum Aktienrecht 24, Zürich 2007 (zit. *Abschlussprüfung*)
- Schweizer Aktienrecht, 4. Aufl. Zürich 2009 (zit. *Aktienrecht*)

BOTSCHAFT des Bundesrates zur Änderung des Obligationenrechts (Revisionspflicht im Gesellschaftsrecht) sowie zum Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren, vom 23. Juni 2004, BBI 2004, 3969ff. (zit. *BOTSCHAFT*)

BOURQUI CLAUDE / BOURQUI DOMINIQUE PAOLA, Le contrôle restreint et sa fiabilité, in: SZW 6/2007, 422ff.

CAMPONOVO RICO A. / CAMPONOVO SARA R., Anschein der Unabhängigkeit bei eingeschränkter Revision, Der Konkretisierungsauftrag des Gesetzgebers, in: AJP 5/2014, 627ff.

DRUEY JEAN NICOLAS, Die Unabhängigkeit des Revisors, in: SZW 6/2007, 439ff.

HONSELL HEINRICH, in: Basler Kommentar zum Zivilgesetzbuch I, 4. Aufl., Basel 2010

HRUSCHKA JOACHIM, Strafrecht nach logisch-analytischer Methode, Berlin 1988

LINDER TATJANA / VON DER CRONE HANS CASPAR, Die Revisionsstelle in der aktuellen bundesgerichtlichen Rechtsprechung, SZW 6/2007, 489ff.

LIPP LORENZ, Unabhängigkeit der Revisionsstelle bei der eingeschränkten Prüfung, in: ST 2013/12, 916ff.

OERTLI REINHARD / HÄNNI ROLF, in: Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, 2. Aufl. Zürich 2012

PERRIN BERTRAND / WAGNER CHRISTOPHE, L'indépendance dans le contrôle restreint, in: ST 3/2010, 103 ff.

PETER HENRY / CAVADINI FRANCESCA / DUNANT OLIVIER, in: Code des obligations II, Commentaire romand, Basel 2008

PIFFNER DANIEL CHRISTIAN, Revisionsstelle und Corporate Governance, Diss. Zürich 2008

RAB, Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde, Tätigkeitsbericht 2013

SCHACHER PATRICK, Eingeschränkte Revision – Neuer HWP-Band, in: ST 2013/12, 934ff.

TREUHAND-KAMMER

- Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Band „Eingeschränkte Revision“, Zürich 2013 (zit. *HWP ER*)
- Positionspapier „Eingeschränkte Revision und Mitwirkung bei der Buchführung“, 25. Oktober 2011 (zit. *Positionspapier TK*)

WATTER ROLF / RAMPINI CORRADO, in: Basler Kommentar zum Obligationenrecht II, 4. Aufl., Basel 2012

WIDMER MANUS / SANWALD RETO, in: Schweizerisches Privatrecht, VIII/10, Die Revision, Basel 2014

WIND CHRISTIAN, Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle gemäss Art. 727c Abs. 1 OR, Diss. St. Gallen 1998

ZIHLER FLORIAN, Das neue Revisionsrecht, in: REPRAX 3/2007, 5f.